

562. Viehinspektion. Nach Einsicht eines Antrages der Sanitätsdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Gesundheitskommission Jünau ist auf eine Anfrage, ob den Abgeordneten der Viehversicherungskreise bei der Normirung von Vorschlägen für die Stellen der Viehinspektoren und deren Stellvertreter eigentliches Stimmrecht oder nur beratende Stimme zukomme, folgendes zu erwidern:

Die Viehinspektoren sind in erster Linie Organe der Viehseuchenpolizei und sind als solche den örtlichen Gesundheitsbehörden unterstellt. Die Wahl derselben steht nach § 3 des Gesetzes betr. den Viehverkehr vom 22. Dezember 1895 den Statthalterämtern zu; den örtlichen Gesundheitsbehörden ist das Vorschlagsrecht eingeräumt.

Mit Rücksicht auf die Bundesvorschriften über die obligatorische Viehversicherung und das bezügliche kantonale Gesetz vom 19. Mai 1895 soll der Viehinspektor nunmehr auch Funktionär des betreffenden Viehversicherungskreises sein. Dies setzt (vergl. Kreis Schreiben des Regierungsrates vom 19. Februar 1896) voraus, daß sich die Gesundheitsbehörde und der Vorstand des Versicherungskreises be-

züglich der Vorschläge für die Wahl von Viehinspektor und Stellvertreter verständigen. Das kann in verschiedener Weise geschehen. Entweder veranstaltet die Gesundheitsbehörde, deren Organ der Viehinspektor in erster Linie ist und bleibt, eine Zusammenkunft mit dem Vorstand des Versicherungskreises, oder sie ladet den letztern zu einem unverbindlichen Vorschlag für die Stellen von Viehinspektor und Stellvertreter ein. Je nach dem Resultat der mündlichen oder schriftlichen Auseinandersetzung schließt sich die Gesundheitsbehörde dem Vorschlage des Vorstandes des Versicherungskreises an oder sie unterbreitet der Wahlbehörde (Statthalteramt), jenen ignorirend, einen eigenen Vorschlag.

Zu bemerken ist noch, daß das zitierte regierungsrätliche Kreis-schreiben keineswegs die Meinung hat, daß die Viehinspektoren unbedingt Mitglieder der Viehversicherungsvorstände sein müssen. Der nötige Kontakt zwischen Viehversicherung und Viehinspektor ist auch sonst leicht herzustellen.

II. Mitteilung an die Sanitätsdirektion.
